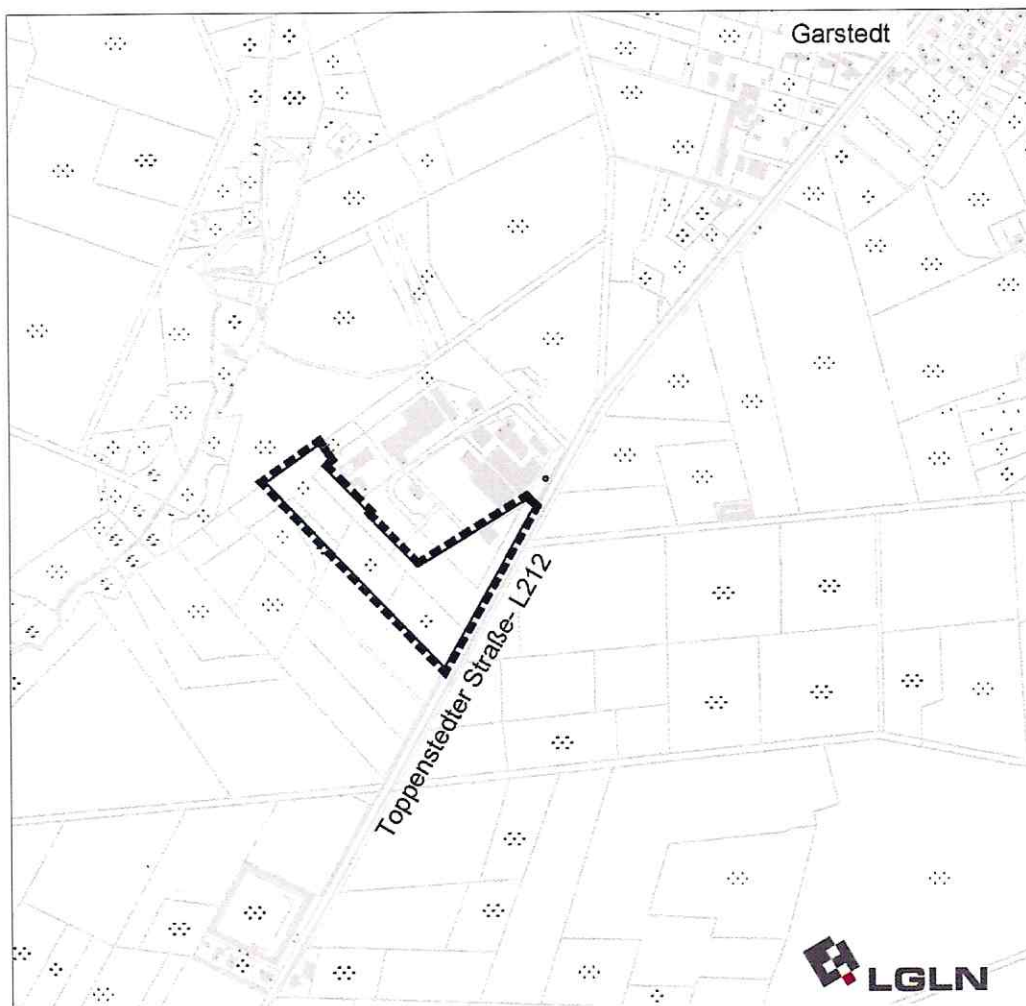


BEKANNTMACHUNG

Genehmigung der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes „GE Toppenstedter Straße, Garstedt“

Am 25.06.2018 hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen den Feststellungsbeschluss zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Gemäß § 6 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Landkreis Harburg mit Verfügung vom 31.08.2018 (AZ S03.1 – 61/08-05/18) die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes ohne Nebenbestimmungen genehmigt. Der Geltungsbereich der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im anliegenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.



Die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung kann von allen Interessierten bei der Samtgemeinde Salzhausen, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen, während der Öffnungszeiten eingesehen werden und über den Inhalt der Änderung kann Auskunft erteilt werden.

Zusätzlich können die Unterlagen eingesehen werden unter:

<https://www.landkreis-harburg.de/portal/seiten/geoportal-und-geoinformation-901000230-20100.html?rubrik=1000053>

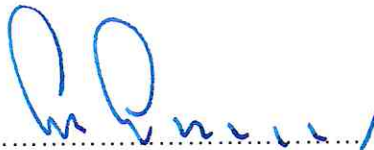
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
 - § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Salzhausen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg wird die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Salzhausen, den 17.12.2018



Wolfgang Krause
- Samtgemeindebürgermeister-



Veröffentlicht im Amtsblatt Landkreis Harburg am 20.12.18

Nachrichtlich: Aushang vom 20.12.18 bis 21.01.19